

MARKTGEMEINDE PREDING

Bezirk Deutschlandsberg / Steiermark

Grazer Straße 11, 8504 Preding

Tel.Nr. 03185/2222-0 - Fax.Nr. 2222/12

E-Mail: „gde@preding.eu“ - Homepage: “www.gemeinde-preding.at”

y:\spath\documents\egene dateien\verordnungen\verordnung grundstückspflege kundmachung.doc

GZ: 134-1250-2018

Preding, am 10.07.2018

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 Stmk. GemO 1967 i.d.F. LGBl Nr. 115/1967 wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Preding vom 10.07.2018 diese Verordnung kundgemacht.

Verordnung

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug), sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche bebaute oder unbebaute Grundstücke mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15. Juni und spätestens bis zum 30. August) zu mähen oder so zu pflegen/ dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann.

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,- zu bestrafen.

§ 3

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für die Marktgemeinde Preding

Der Bürgermeister:

(Adolf Meixner)